

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.561/50-V/2/1984

1010 Wien, den 20. Jänner 1984  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft  
Knöfler

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1010 W i e n

Klappe 6322 Durchwahl

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	6-GE/1984
Datum	30. Jänner 1984
Verteilt	1984 - 01 - 31

*Fraser*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;  
Aussendung zur Stellungnahme

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 20. März 1984 gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

M a r t i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schickelgrub*

Zu Zl. 30.561/50 -V/2/1984

## E N T W U R F

=====

eines Bundesgesetzes vom .....  
mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenver-  
sicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz  
geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Haus-  
besorger, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch  
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983, wird geändert  
wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lit a hat zu lauten:

"a) in Vertretung eines Hausbesorgers zu  
verrichten haben (§ 17),"

2. § 9 hat zu entfallen.

3. Nach § 14a ist § 14b anzufügen:

"§ 14b (1) Für die Dauer eines Karenzurlaubes nach  
§ 15 Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979  
entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12  
und der Anspruch auf Materialkostenersatz  
gemäß § 8.

- 2 -

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG."

4. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In den Fällen der Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (§ 14), desurlaubes (§ 15) und der Bildungsfreistellung gemäß § 118 ArbVG hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger die Kosten für die Vertretung bis zum Höchstausmaß des dem Hausbesorger sonst für diesen Zeitraum gebührenden durchschnittlichen Monatsbruttoentgelts zu ersetzen."

5. § 17 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Für die Dauer des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG), der Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG hat der Hauseigentümer, soweit mit dem Hausbesorger eine geringfügige Beschäftigung nicht vereinbart ist, auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Der Anspruch des Hausbesorgers auf Beibehaltung der Dienstwohnung bleibt unberührt."

6. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 22 und 23 mit Ausnahme des Abs. 5 erster Satz und § 24 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut."

- 3 -

- 3 -

## Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 617/1983, wird geändert wie folgt:

§ 26 Abs. 4 lit b hat zu lauten:

"b) sich auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, im Karenzurlaub befinden und aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit a bis c des ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;"

## Artikel III

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 199/1982, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 134a ist folgender § 134b samt Überschrift einzufügen:

"Gemeinsam verwaltete Häuser

§ 134b (1) Werden Häuser eines Hauseigentümers gemeinsam verwaltet, so bilden diese Häuser einen Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 1. Die in diesen Häusern vom Hauseigentümer als Hausbesorger sowie die als Arbeiter beschäftigten Hausbetreuer sind im Sinne des § 36 Arbeitnehmer dieses Betriebes. Werden in diesem Betrieb dauernd mindestens 20 Hausbesorger oder Hausbetreuer beschäftigt, so

- 4 -

- 4 -

ist von diesen ein eigener Betriebsrat zu errichten.

(2) Die sich aus der Bestellung eines Betriebsrates ergebenden Kosten treffen alle Häuser im Sinne des Abs. 1 zu gleichen Teilen.

Diese Kosten gelten als Beitrag für die Hausbesorgerarbeiten gemäß § 23 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981."

2. § 171 Abs. 2 Z 7 und 8 haben zu lauten:

"7. § 134b Abs. 2 zweiter Satz der Bundesminister für Justiz,

8. § 134b Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,"

3. § 171 Abs. 2 Z 8 erhält die Bezeichnung Z 10.

#### Artikel IV

##### Übergangsbestimmung zu Artikel I und II

(1) Beantragt eine Hausbesorgerin, für welche die Schutzfrist gemäß § 5 MSchG im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, binnen 2 Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Hauseigentümer einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 MSchG, so hat sie Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubs und des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 26 Abs. 4 lit b ALVG. Die Ansprüche entstehen mit dem Tag der Antragstellung und enden mit Ablauf des 1. Lebensjahres des Kindes.

- 5 -

- 5 -

- (2) Wurde ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend gemacht und gebührt das Karenzurlaubsgeld auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 26 Abs. 4 lit b ALVG in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, so wird der Anspruch durch die Neuregelung nicht berührt.

#### Artikel V

##### Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit .....  
..... in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

- 6 -

- 6 -

V O R B L A T T

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden.

Problemstellung:

Hausbesorgerinnen müssen bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach § 15 Mutterschutzgesetz selbst für ihre Vertretung sorgen. Hauptberufliche Hausbesorgerinnen erhalten überdies kein Karenzurlaubsgeld. Hausbesorger können gemäß der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der ausgesprochen hat, daß ein Haus kein Betrieb im Sinne der Betriebsverfassung ist, keinen Betriebsrat wählen.

Ziel:

Der Hauseigentümer muß für die Zeit des Karenzurlaubes selbst für eine Vertretung sorgen. Hausbesorgerinnen erhalten Karenzurlaubsgeld. Auch Hausbesorger sollten Betriebsräte errichten können.

Inhalt:

Novellen zum Hausbesorgergesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz und Arbeitsverfassungsgesetz.

Alternativen:

keine

Kosten:

S 2,8 Millionen für das Karenzurlaubsgeld der Hausbesorgerinnen.

- 7 -

E R L Ä U T E R U N G E N  
=====

I. ALLGEMEINER TEIL:

Der vorliegende Entwurf hat sozialrechtliche Maßnahmen zugunsten der Hausbesorger durch Abänderung des Hausbesorgergesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes zum Ziel.

Eine diesbezügliche Regierungsvorlage wurde am 9. November 1982, 1274 d.Blg. XV. GP bereits im Nationalrat eingebracht. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1982 beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, der am 25. Jänner 1983 die Vorlage unter Zuziehung von Experten eingehend beraten hat. In der Sitzung des Sozialausschusses am 27. Jänner 1983 wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung mehrerer Abänderungsanträge teils einstimmig teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Infolge der Beendigung der Legislaturperiode konnte ein Gesetzesbeschluß im Nationalrat nicht mehr gefaßt werden.

Die in den Ausschuttsitzungen aufgeworfenen Fragen wurden daher in der Folge mit den Beteiligten weiter beraten.

Der vorliegende Entwurf setzt sich zum Ziel, einerseits der hauptberuflichen Hausbesorgerin den Anspruch auf Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld zu sichern, andererseits den Hausbesorgern die Möglichkeit zur Errichtung von Betriebsräten zu eröffnen.

Obwohl das MSchG 1979, BGBl. Nr. 221/1979, auch für Hausbesorgerinnen gilt, war es den Hausbesorgerinnen bisher nur dann möglich, Karenzurlaub gemäß § 15 MSchG in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Vertretung auf eigene Kosten beistellten. Nach der bisherigen Rechtslage (§ 17 Abs. 1 und 2 HBG) hat grundsätzlich der Hausbesorger (die Hausbesorgerin)



- 8 -

für die Vertretung auf eigene Kosten zu sorgen. Lediglich im Falle des Urlaubs oder eines Krankenzustandes werden die Kosten der Vertretung vom Hauseigentümer ersetzt. Da die Mutterschaft weder als Krankheit noch als Urlaub einzustufen ist, war die Hausbesorgerin bisher verpflichtet, für eine allfällige Vertretung auf eigene Kosten zu sorgen. Das führte in der Mehrheit der Fälle dazu, daß Hausbesorgerinnen Karenzurlaub nicht in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus stand bisher nur nebenberuflichen Hausbesorgerinnen ein Karenzurlaubsgeld aus ihrer anderweitigen Tätigkeit zu (§ 26 Abs. 4 lit b ALVG 1977). Für den Zeitraum der Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt des Kindes ist die Situation insofern anders, als die Hausbesorgerin neben ihrem Entgelt Anspruch auf Wochengeld gemäß § 162 ASVG hat. Sie ist daher in der Lage, aus einer dieser Geldleistungen eine Vertretung zu bezahlen.

Die Neuregelung sieht nunmehr vor, daß bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubes der Hauseigentümer auf eigene Kosten für eine Vertretung zu sorgen hat. Die Hausbesorgerin erhält für diese Zeit kein Entgelt vom Hauseigentümer, es bleibt ihr jedoch während dieser Zeit der Anspruch auf Beibehaltung der Dienstwohnung gewahrt.

Durch die gleichzeitige Novellierung des § 26 Abs. 4 lit b ALVG 1977 wird für alle Hausbesorgerinnen - gleichgültig ob haupt- oder nebenberuflich - die Möglichkeit geschaffen, Karenzurlaubsgeld in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dieser Maßnahme werden mit ungefähr 2,8 Mio S geschätzt.

Um auch jenen Hausbesorgerinnen, deren Schutzfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, die aber die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mutterschafts-Karenzurlaubes erfüllen, die Möglichkeit zu geben, diesen Anspruch, wenn

- 9 -

- 9 -

auch nur teilweise zu konsumieren, wurde eine entsprechende Übergangsbestimmung mit einer Antragsfrist von zwei Monaten vorgesehen.

Die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz soll auch den Hausbesorgern die Möglichkeit bieten, unter gewissen Voraussetzungen Betriebsvertretungen zu wählen und ihre Interessen gegenüber dem Hauseigentümer zu wahren. Diese Sondernorm war deshalb erforderlich, weil der Verwaltungsgerichtshof in jüngster Zeit mehrfach erkannt hat, daß Hausbesorger deshalb nicht Arbeitnehmer im Sinne der Betriebsverfassung sind, da sie nicht im Rahmen eines Betriebes tätig sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 BVG (Arbeitsrecht, Sozialversicherungswesen).

## II. BESONDERER TEIL:

### Zu Artikel I (Hausbesorgergesetz):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit a):

Durch den ergänzenden Hinweis auf § 17 im Klammerausdruck soll festgehalten werden, daß die gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 als Vertreter bestellten Personen nicht als Hausbesorger im Sinne des § 2 Z 1 gelten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Hauseigentümer oder der Hausbesorger den Vertreter bestellt. Damit wird klargestellt, daß die Ansprüche, die der Hausbesorger nach diesem Bundesgesetz geltend machen kann, dem Vertreter nicht zustehen.

Zu Z 2 (§ 9):

§ 9 Hausbesorgergesetz stellt auf die Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, ab. Durch

- 10 -

- 10 -

Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes mit 1. Jänner 1982 ist das Mietengesetz außer Kraft getreten. § 21 im Zusammenhang mit § 23 Mietrechtsgesetz enthalten eine taxative Regelung der Betriebskosten. Durch die dynamische Verweisung im § 23 Abs. 1 Z 1 MRG auf die jeweiligen Ansprüche des Hausbesorgers nach dem HBG wird dem § 9 HBG mit seinem eingeschränkten Betriebskostenbegriff materiell derogiert. Betriebskosten sind nunmehr nicht nur die unmittelbar im Gesetz oder durch Verordnung des Landeshauptmannes festgesetzten Beträge, sondern auch solche des Mindestlohntarifs, soweit es sich um Entgelte für die dem Hausbesorger obliegende Tätigkeiten handelt.

Da bereits eine materielle Derogation des § 9 mit Wirksamkeitsbeginn des Mietrechtsgesetzes am 1. Jänner 1982 eingetreten ist, hat § 9 aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nunmehr zu entfallen.

Zu Z 3 (§ 14b):

Abs. 1:

Der Entwurf sieht vor, den Hausbesorgerinnen die Inanspruchnahme des Karenzurlaubes nach § 15 MSchG zu ermöglichen und stellt gleichzeitig den Bezug des Karenzurlaubsgeldes für diese Arbeitnehmerinnen sicher. Abweichend von den Bestimmungen des HBG über die Vertretung im Krankheitsfall und im Urlaub (§ 17 Abs. 1 und 2) normiert der neue Abs. 3 des § 17, daß für die Dauer des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG) der Hauseigentümer auf eigene Kosten für eine Vertretung zu sorgen hat. Da der Arbeitnehmerin somit keine Kosten der Vertretung erwachsen, war es notwendig, für diese Zeiten den Entfall des Entgeltanspruches, soweit es sich hiebei um Leistungen in Geld handelt und des Materialkostenersatzes vorzusehen.

- 11 -

- 11 -

Gegenüber der Regierungsvorlage, 1274 d. Blg. XV. GP ist nunmehr insofern eine Änderung eingetreten, als für die Zeit der Schutzfrist vor und nach der Entbindung die Hausbesorgerin selbst einen Vertreter zu bestellen hat. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Für diese Zeiten behält die Hausbesorgerin ihren Entgeltanspruch gegenüber dem Hauseigentümer und erhält gleichzeitig Wochengeld gemäß § 162 ASVG in Verbindung mit § 166 Abs. 1 Z 2 und § 143 Abs. 5 lit b ASVG. Aus diesen doppelten Bezügen kann sie den Vertreter bezahlen.

Abs. 2:

Gemäß Art. III dieses Entwurfes soll den Hausbesorgern die Errichtung von Betriebsräten ermöglicht werden. Bei einer Beschäftigtenzahl von 150 Arbeitnehmern ist auf Antrag des Betriebsrates 1, bei 700 Arbeitnehmern sind 2 und bei mehr als 3000 Arbeitnehmern sind 3 Mitglieder des Betriebsrates unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen. In Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern ist ein Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß eines Jahres freizustellen. Für diese Zeiten hat der Hauseigentümer gemäß § 17 Abs. 3 einen Vertreter zu bestellen, der für seine Vertretertätigkeit Entgelt und Materialkostenersatz erhält. Da Materialkosten **nur einmal, nämlich** beim Vertreter anfallen, entfällt der Anspruch des freigestellten Betriebsrates. Die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung während dieser Freistellungszeiten richten sich nach dem ArbVG, das heißt, daß bei einer Freistellung nach § 117 ArbVG ein solcher Anspruch gegeben ist, nach § 119 nicht.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 2):

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht ergänzt um die Zeit der Bildungsfreistellung nach § 118 ArbVG.

- 12 -

- 12 -

Diese Bildungsfreistellung ist bis zu einem Höchstausmaß von 2 Wochen, in Ausnahmefällen bis höchstens 4 Wochen innerhalb einer Funktionsperiode zu gewähren. Dieser Zeitraum, der im allgemeinen nur die Hälfte eines Mindesturlaubes umfaßt, war daher der Regelung über Urlaub und Dienstverhinderung aus systematischen Gründen gleichzustellen.

Eine spezielle Regelung für die Freistellung nach § 116 ArbVG, wonach dem Betriebsratsmitglied unter Fortzahlung des Entgelts die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderliche Freizeit zu geben ist, wurde für den Bereich des Hausbesorgergesetzes nicht getroffen, da der Hausbesorger in seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Zeiten gebunden ist.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 3):

Abs. 3 zählt taxativ jene Fälle auf, in denen der Hauseigentümer zur Bestellung eines Vertreters auf seine Kosten verpflichtet ist.

Für die Dauer des Karenzurlaubes soll die Hausbesorgerin nach der Neufassung des § 26 Abs. 4 lit b ALVG (Art. II) Karenzurlaubsgeld erhalten. Sie bezieht kein Entgelt vom Hauseigentümer. Auch für die Zeit der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG besteht kein Entgeltanspruch.

Ein Entgeltfortzahlungsanspruch in Geld besteht für den freigestellten Betriebsrat. In diesem Fall werden sowohl Kosten für den freigestellten Betriebsrat als auch für den Vertreter entstehen. Diese Kosten sind ebenfalls Betriebskosten im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 3 Mietrechtsgesetz.

Jedenfalls soll in diesen drei Fällen dem Hausbesorger bzw. der Hausbesorgerin der Anspruch auf die Dienstwohnung gesichert bleiben. Dadurch besteht auch die Möglichkeit der Vereinbarung darüber, daß jene Tätigkeiten eines Hausbesorgers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der

- 13 -

- 13 -

Dienstwohnung stehen, wie die Pflicht zum Öffnen des Haustores oder die Betätigung der in die Hausbesorgerwohnung eingeleiteten Klingeln, von diesem während des Freistellungszeitraumes gegen ein geringfügiges Entgelt allenfalls weiter verrichtet werden.

Hinsichtlich der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstwohnung stehenden Tätigkeiten wie Reinigungstätigkeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Stiegenhaus-, Gang-, Waschküche- und Kellerreinigung, Fensterputzen und Schneeräumung ist der Hauseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten einen Vertreter zu bestellen. Ob er sich dabei einer Einzelperson oder einer Reinigungsfirma bedient, bleibt ihm überlassen.

Zu Z 6 (§ 31 Abs. 4):

Die Änderung des § 31 Abs. 4 ergibt sich im Zusammenhang mit dem Entfall des § 9.

Zu Artikel II (§ 26 Abs. 4 lit b ALVG):

Die Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes schafft nunmehr auch für Hausbesorgerinnen, die den Mutterschafts-Karenzurlaub in Anspruch nehmen, Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Diese Regelung erscheint insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, als sowohl Hauseigentümer als auch die Hausbesorgerin als Arbeitnehmerin Arbeitslosenversicherungsbeiträge leisten. Die Hausbesorgerin wird mit dieser Neuregelung allen übrigen Arbeitnehmerinnen in Bezug auf das Karenzurlaubsgeld gleichgestellt. Sie muß die Anwartschaften erfüllt haben, sie darf kein Einkommen erzielen, das über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 lit a bis c ASVG (1984: S 2.189.--) liegt. Bei Auslandsaufenthalten ruht gemäß

- 14 -

- 14 -

§ 16 Abs. 1 lit g ALVG das Arbeitslosengeld. Diese Bestimmung ist auf das Karenzurlaubsgeld gemäß § 29 Abs. 1 ALVG sinngemäß anzuwenden. Hierbei kann jedoch für maximal 4 Wochen einmal während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld Nachsicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen wie Urlaubsaufenthalt oder Besuch der im Ausland wohnenden Familienangehörigen gewährt werden. Auch Wohnungsänderungen im Inland sind dem Arbeitsamt ohne Verzug, spätestens jedoch innerhalb einer Woche gemäß §§ 50, 58 ALVG anzuzeigen.

Die Kosten dieser Maßnahme werden auf ungefähr 2,8 Mio S pro Jahr geschätzt. Diese Schätzung geht von der Annahme aus, daß rund 500 Anträge auf Karenzurlaubsgeld pro Jahr gestellt werden. Auf Grund dieser Annahme ergibt sich folgende Berechnung:

Bei einem durchschnittlichen Karenzurlaubsgeld 1984 einschließlich Krankenversicherung von S 5.635.-- ergibt sich für eine Bezugsdauer von 10 Monaten bei angenommen 500 Bezieherinnen ein Betrag von S 2,800.000.--.

Zu Artikel III (§ 134b ArbVG):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in jüngster Zeit mehrfach erkannt, daß Hausbesorger keine Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitsverfassung sind, da sie nicht im Rahmen eines Betriebes gemäß § 34 Abs. 1 ArbVG beschäftigt sind (VwGH vom 25.10.1977. Arb 9650, VwGH vom 29.4.1982, Arb 9983).

Den sozialpolitischen Bedürfnissen dieser großen Personengruppe Rechnung tragend soll durch die vorliegende Novelle sachlich gerechtfertigt diese Lücke im Vertretungsrecht der Arbeitnehmer geschlossen und auch den Hausbesorgern die Möglichkeit gegeben werden, Vertretungsorgane zu wählen und so ihre berechtigten Interessen gegenüber ihrem Arbeitgeber zu vertreten.

- 15 -

- 15 -

Der neue § 134b normiert gegenüber dem Betriebsbegriff des § 34 Abs. 1 hinsichtlich der in den Häusern Beschäftigten eine Sonderregelung. Das vorgesehene Modell geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Der Arbeitgeber der Hausbesorger bzw. der sonst zur Betreuung des Hauses herangezogenen Personen (siehe Punkt 3) ist der Hauseigentümer.
2. Übergibt der Hauseigentümer mehrere seiner Häuser einer Hausverwaltungskanzlei zur gemeinsamen Verwaltung oder verwaltet sie selbst, so bilden diese Häuser einen Betrieb. Der Hausverwalter ist Bevollmächtigter des Hauseigentümers als Arbeitgeber und handelt in dessen Namen und Auftrag. Beschäftigt ein Hauseigentümer mehrere Hausverwaltungen, so bilden die jeweils gemeinsam verwalteten Häuser einen Betrieb.
3. Es werden auch jene Arbeitnehmer erfaßt, die - ohne dem Hausbesorgergesetz zu unterliegen - mit der Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen der Häuser und der dazugehörigen Liegenschaften beschäftigt sind. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise die Betreuung von Freizeiteinrichtungen (Bäder, Saunas, Hobbyräume, Spielplätze), von Grünflächen und Gartenanlagen, Aufzügen bzw. von Warmwasser- und Heizungsanlagen. Es muß sich jedoch auch in diesem Fall um Arbeitnehmer des Hauseigentümers handeln und sie müssen in Häusern Verwendung finden, die unter das Hausbesorgergesetz fallen.
4. Häuser im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche, die überwiegend Wohnzwecken dienen, wobei unter "Haus" auch mehrere Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit

- 16 -



- 16 -

bilden, zu verstehen sind. Eigentümer im Sinne dieser Bestimmung können natürliche Personen, juristische Personen und auch Personengemeinschaften sein, dies jedoch nur dann, wenn sich ihr Eigentum auf mehrere Häuser erstreckt.

5. Voraussetzung für die Errichtung eines Betriebsrates ist, daß in den zu einem Betrieb zusammengefaßten Häusern dauernd mindestens 20 Hausbesorger oder/und Hausbetreuer beschäftigt sind.
6. Die Regelung umfaßt jedoch nicht Arbeitnehmer, die beim Hauseigentümer anderweitig, etwa in einem Gewerbebetrieb oder in seinem Haushalt beschäftigt sind.
7. Ebenso nicht erfaßt sind Personen, die als Arbeitnehmer der Hausverwaltung Tätigkeiten in den einzelnen Häusern verrichten (z.B. Haustechniker), deren Arbeitgeber aber nicht der Hauseigentümer sondern die Hausverwaltung ist, es sei denn, Hausverwaltung und Hauseigentümer sind ident.

Der von den Hausbesorgern bzw. Hausbetreuern errichtete Betriebsrat ist in der Regel als Arbeiterbetriebsrat anzusehen, soweit nicht ein gemeinsamer Betriebsrat mit allenfalls vorhandenen Angestellten gemäß § 40 Abs. 3 gebildet wird.

Durch die vorgesehene neue Regelung werden schon bisher allenfalls bestehende Möglichkeiten, bei Beschäftigung von 5 oder mehreren Hausbetreuern einer Verwaltung einen Betriebsrat zu errichten, nicht berührt.

Abs. 2 regelt die Tragung der durch die Bildung eines Betriebsrates entstehenden Kosten. Nach dem Arbeitsverfassungsgesetz hat für die mit der Tätigkeit des Betriebsrates verbundenen Kosten der Betriebsinhaber

- 17 -

aufzukommen. Dies gilt sowohl für die Bereitstellung von Sacherfordernissen (§ 72 ArbVG) als auch für jene Kosten, die dadurch entstehen, daß die Betriebsratsmitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 116 bis 118 ArbVG während der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben. Im Falle der durch die vorliegende Regelung erfaßten Hausbesorger und Hausbetreuer wird es sich im wesentlichen um Kosten handeln, die sich aus der Anwendung des § 17 des Hausbesorgergesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 bis 5 dieses Gesetzentwurfes ergeben, wobei diese Kosten nach den allgemein geltenden Entgeltregelungen für Hausbesorger zu berechnen sind.

Diese Kosten gelten als Beitrag für die Hausbesorgerarbeiten gemäß § 23 des Mietrechtsgesetzes und sind daher von den Mietern zu tragen. Um zu vermeiden, daß nur die Mieter jener Häuser belastet werden, in denen die Hausbesorger zu Betriebsratsmitgliedern gewählt wurden, werden diese Kosten insgesamt auf alle Häuser umgelegt, die im Sinne des Abs. 1 zu einem Betrieb zusammengefaßt sind. Die Kosten werden auf alle Häuser ohne Rücksicht auf ihre Nutzflächen gleich verteilt. Erst der auf das einzelne Haus entfallende Kostenanteil wird entsprechend dem für dieses Haus geltenden Nutzflächenschlüssel auf die einzelnen Mieter aufgeteilt. Von der die Belastung noch gleichmäßiger verteilenden Anwendung eines die Mietobjekte aller betroffenen Häuser gemeinsam erfassenden Nutzflächenschlüssels wurde Abstand genommen, da einerseits ein solcher Nutzflächenschlüssel im Streitfalle die zur Überprüfung verpflichteten Behörden vor unüberwindliche verfahrensrechtliche Probleme gestellt hätte und andererseits der bei der vorgesehenen Regelung auf ein Haus entfallende Kostenanteil so gering sein wird, daß auch die Mieter eines kleinen Hauses nicht übermäßig

- 18 -

- 18 -

belastet sein werden. Ebenso wurde von der gesetzlichen Festlegung einer Pauschalierung der Kostenerstattung an den Hauseigentümer Abstand genommen, da sowohl die unterschiedliche Zahl der in Frage kommenden Häuser und Mietobjekte als auch die unterschiedliche Kostensituation die Festlegung eines Pauschalsatzes, der einerseits die Kosten deckt und andererseits eine über die tatsächlichen Kosten hinausgehende Kostentragung ausschließt, unmöglich machen.

Dem Bund entstehen durch die Schaffung betriebsverfassungsmäßiger Vertretungsorgane für die Hausbesorger keine zusätzlichen Kosten.